

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

16.07.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 4/2008

I. Sanierungszuschuss VBL/Bildung einer Arbeitgebergruppe

I. Sanierungszuschuss VBL/Bildung einer Arbeitgebergruppe

In allen Gremien des VKDA-NEK ist in den letzten Jahren der Sanierungszuschuss der VBL und die damit verbundenen Schwierigkeiten diskutiert worden. Insbesondere die individuelle Berechnung für einzelne Körperschaften hat in der Vergangenheit teilweise zu erheblichen Problemen geführt. In Einzelfällen war die Höhe des Sanierungszuschusses in den zwei- oder in der Spitze sogar dreistelligen Prozentbereich emporgeschneit.

Die NEK und auch unser Verband haben gemeinsam Anstrengungen unternommen, diesen Sanierungszuschuss für die gesamte Nordelbische Kirche zu vereinheitlichen. Die NEK betreibt dies im Rahmen der EKD-Kirchen, die gleichfalls VBL-Beteiligungen haben. Dieses Verfahren soll jedoch nach Ablehnung des Antrages auf Bildung einer Arbeitgebergruppe nach § 65 Abs. 4 Satz 4 VBL durch den Vorstand der VBL vor Gericht fortgesetzt werden.

Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche hat der VKDA-NEK im vergangenen Jahr für die Körperschaften der Nordelbischen Kirche hilfsweise für seine Mitglieder ebenfalls einen Antrag auf Bildung einer Arbeitgebergruppe nach § 65 Abs. 4 Satz 4 gestellt.

Die VBL hat dem Hilfsantrag mit Schreiben vom 7. Juli 2008 entsprochen. Als Folge dieser Entscheidung werden die Mitglieder des VKDA-NEK ab 1. Januar 2008 bei der VBL als Arbeitgebergruppe und nicht mehr als „sonstige Arbeitgeber“ geführt. Der Sanierungszuschuss wird einheitlich berechnet.

Ein großer Teil der Arbeitgeber, die nach der letzten Satzungsänderung einen Sanierungszuschuss „0“ haben, weisen einen Soldeckungsgrad auf, der eigentlich zu einer weiteren Ermäßigung ihres Aufwandes für die VBL-Beteiligung führen müsste. Dies lässt die Satzung nicht zu. Die einheitliche Berechnung für alle lässt diesen Vorteil jedoch anderen Körperschaften unserer Kirche zukommen.

Nach den mündlichen Auskünften der VBL hätte ein entsprechendes Verfahren im Jahre 2005 für die VBL einen Einnahmeverlust von über 3 Millionen Euro durch die NEK bedeutet. Die Körperschaften der NEK werden also insgesamt von einer beträchtlichen Zuschusssumme entlastet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es insgesamt zu einem geringfügigen Sanierungszuschuss kommen kann. Die entsprechenden Zahlen liegen uns noch nicht vor.

Im großen Interesse der Nordelbischen Kirche an einer Einheitlichkeit und relativen Verlässlichkeit des Sanierungszuschusses (ohne jährliche Neuberechnung der einzelnen Anstellungsträger) wird damit im Großen und Ganzen Rechnung getragen. Vollständig erfüllt sind ihre Erwartungen jedoch nicht, da die Arbeitgebergruppe nur durch die Mitglieder des VKDA-NEK gebildet wird. Fast ein Fünftel der Kirchengemeinden Nordelbiens sind nicht Mitglied des VKDA-NEK.

Wir gehen davon aus, dass im Interesse aller Körperschaften der Nordelbischen Kirche der Kreis der Mitglieder im Verband, und damit auch in der Arbeitgebergruppe der VBL, soweit wie möglich erhöht wird.

Wir werden Sie weiter informieren.



Kunst
- Geschäftsführer -